

**RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN  
DURCH DIE STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
(SUBVENTIONSORDNUNG)**

**(Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2005, 23.2.2006, 15.7.2010, 22.01.2015  
und 15.02.2017)**

**§1  
Geltungsbereich**

**Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Innsbruck. Über diese haben die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zuständigen Organe zu entscheiden.**

(1) Subvention im Sinne dieser Richtlinien ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt. Die Zuwendung kann in jeder vermögenswerten Form, beispielsweise einer Geldleistung, einer Ausfallhaftung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal erfolgen.

(2) Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Haushaltsjahr gewährt. Subventionen über einen längeren, höchstens jedoch dreijährigen Zeitraum, können nur SubventionswerberInnen zugesichert werden, die nachweislich im Voraus längerfristig bindende Verpflichtungen eingehen müssen (z.B. längerfristige Dienstverträge und Mietverträge). Weitere Voraussetzung für eine derartige Subventionszusage ist die Vorlage eines Finanzplanes samt ausreichenden Begründungen seitens der/des SubventionswerberIn/-werbers.

(3) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind

1. Förderungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
2. Förderungsmaßnahmen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
3. Zuwendungen aus humanitären Gründen, z.B. an Opfer von Kriegshandlungen, politischer Verfolgung oder von Elementarereignissen;

4. Beiträge an Gemeinderatsparteien im Sinne der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV)
5. Spenden aus Verfügungsmitteln, Stipendien, Preisverleihungen, Zahlungsnachlässe und Ermäßigungen;
6. Förderungsmaßnahmen, für welche Sonderrichtlinien des Gemeinderates bestehen.

(4) Der Gemeinderat kann mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

## **§2 Gegenstand der Förderung**

(1) Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Familien- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung und zur Verbesserung der Infrastruktur der Stadt – sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden. Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gilt, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Stadt und deren Bewohner beinhaltet. Förderungen von gewinnorientierten Unternehmungen dürfen nur in ganz besonders zu begründenden Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(2) Die Förderung kann von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden. Die/Der AntragstellerIn ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei bei der Beurteilung der Angemessenheit grundsätzlich von einem Prinzip der Gesamtbetrachtung auszugehen ist. Eigenleistungen der/des FörderungswerberIn/-werbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

(3) Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen der FörderungswerberIn keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

### **§ 3 Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

(1) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann bzw. die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der/des FörderungswerberIn/-werbers übersteigt,

(2) über das Vermögen einer FörderungswerberIn bereits einmal ein Konkursverfahren eröffnet worden ist bzw. schon einmal der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, aber mangels eines zur Bedeckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist. Bei juristischen Personen gilt dieser Ausschließungsgrund sinngemäß für deren Organe.

Die Förderung ist nicht auszuschließen, wenn aufgrund der nunmehrigen wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers erwartet werden kann, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommen wird.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Förderungsmittel zur Erfüllung eines Ausgleiches verwendet werden sollen. Ausnahmen hievon sind bei im öffentlichen Interesse bestehenden und betriebenen Einrichtungen nur im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zulässig, wobei der Gemeinderat im Einzelfall die notwendigen Modalitäten einer Förderungsgewährung festlegen wird.

(4) die formalen Voraussetzungen gem. §5 nicht erfüllt werden;

(5) die/der FörderungswerberIn persönliche Umstände aufweist, die sie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausschließen; bei juristischen Personen gilt dies sinngemäß für deren leitende Funktionäre.

### **§ 4 Arten der Förderung**

Die Förderung ist in jeder vermögenswerten Form möglich. Grundsätzlich ist sowohl bei der Wahl der Förderungsart als auch bei der Festsetzung der Subvention davon auszugehen, dass das Förderungsziel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht wird.

## **§ 5 Formale Voraussetzungen**

(1) Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Stadtmagistrat Innsbruck in ausschließlich schriftlicher Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen und ist von der/dem SubventionswerberIn zu unterfertigen.

(2) Die/Der FörderungswerberIn hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Sie/Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihr/ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit sie/er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen sie/er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

(3) Die/Der SubventionswerberIn hat sich schriftlich zu verpflichten, diese Subventionsordnung sowie zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten.

(4) Die/Der FörderungsnehmerIn erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 die/der FörderungsempfängerIn, der Verwendungszweck und die Höhe der bewilligten Förderung veröffentlicht werden können.

(5) Die/Der FörderungswerberIn hat Angaben gemäß § 3 (2) und (3) zu machen.

(6) Die/Der FörderungswerberIn hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und hat die Stadt Innsbruck zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.

Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung der/des FörderungswerberIn/-werbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch die städtische Kontrollabteilung, oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.

(7) Die Haftung der Organe von Personengesellschaften oder juristischen Personen richtet sich nach den geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gem. Gesellschaftsrecht bzw. Vereinsgesetz.

(8) Die/Der FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, als Publicitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite [www.datenibk.at](http://www.datenibk.at) bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

## **§ 6 Mehrfachförderungen**

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass FörderungswerberInnen durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach subventioniert werden (z.B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen). In begründeten Einzelfällen besteht jedoch die Möglichkeit solcher Beschlüsse, wobei bereits gewährte Subventionen bei der Bemessung der Höhe zu berücksichtigen sind.

## **§ 7 Auszahlung**

(1) Die FörderungswerberInnen haben sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten,

1. den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden;
2. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages zu berichten, zum Zweck der Überprüfung den hiezu beauftragten Organen des Magistrates Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
3. über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen;
4. bei wissentlich unrichtigen Gesuchsangaben, im Falle widmungswidriger Verwendungen des Förderungsbetrages bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen (§12) bzw. von der/dem FörderungswerberIn übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. 1 bis 3 den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 2 % p.a. über der

jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (Bund) ab dem Tage der Auszahlung der Subvention binnen einer vom Magistrat der Stadt Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungsfrist anzuerkennen.

(2) Die Auszahlung von Subventionen hat erst dann zu erfolgen, wenn der subventionsauszahlenden Dienststelle ein von der/dem SubventionsempfängerIn vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Subventionsansuchen vorliegt, in dem sich die/der SubventionswerberIn verpflichtet, diese Subventionsordnung anzuerkennen und einzuhalten.

(3) Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, hat eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen, wenn für die Verwendung der Vorjahressubvention bis längstens 31.3. von der/dem SubventionsempfängerIn ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird und dessen Überprüfung durch den Stadtmagistrat die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Förderungsmittel ergibt.

(4) Die Auszahlung von Förderungsmitteln für Bauprojekte findet nur nach Maßgabe des Baufortschritts statt und setzt jeweils entsprechende Anträge der/des FörderungsempfängerIn/-empfängers voraus.

(5) Eine Auszahlung hat dann zu unterbleiben, wenn sich aufgrund der vorgelegten Bücher oder Aufzeichnungen ein durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei der/dem FörderungsempfängerIn ergibt bzw. durch die Auszahlung bedingt sich mehr als einmalige Überschüsse in der Gestion der/des FörderungswerberIn/-werbers ergeben oder erwarten lassen.

(6) Falls im Voranschlag der Landeshauptstadt Innsbruck zugunsten einer/eines bestimmten FörderungsempfängerIn/-empfängers eine Subvention mit Zweckwidmung vorgesehen und nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung keine gesonderte Verfügung der Ausgabe mehr erforderlich ist, hat die/der FörderungswerberIn vor Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres um Auszahlung schriftlich anzusuchen, widrigenfalls die Förderung verfällt.

## **§ 8**

### **Verwendung der Förderungsmittel**

(1) Die/Der SubventionsempfängerIn ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden.

(2) Soweit sich hinsichtlich der Realisierung des Förderungsvorhabens bzw. damit zusammenhängender maßgeblicher Umstände Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich von der/dem FörderungsempfängerIn dem Stadtmagistrat Innsbruck anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Nachweis der Verwendung/Widerruf**

(1) Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1000,- sind mittels Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgaben-rechnung, Bilanz,..) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist in einem Tätigkeitsbericht die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele zu dokumentieren (Jahresbericht, Erfolgsbericht). Bei Subventionen unter der genannten Betragsgrenze sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen des Stadtmagistrates zu erteilen.

(2) Der Stadtmagistrat Innsbruck ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat die/der SubventionsempfängerIn auf Verlangen zu erteilen.

(3) Wenn eine Subvention widmungswidrig verwendet, durch unrichtige Angaben erschlichen oder die Einschau nach § 9 (2) verweigert wurde, hat die/der SubventionsempfängerIn den Subventionsbetrag über Aufforderung des Stadtmagistrates Innsbruck innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % p.a. über der jeweils geltenden Sekundärmarktrendite (Bund) verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

## **§ 10**

### **Ausfallhaftung**

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat die/der SubventionsempfängerIn bei deren Inanspruchnahme nach Abschluss

des Vorhabens dem Stadtmagistrat Innsbruck eine genaue Abrechnung über dieses Projekt vorzulegen. Die endgültige Höhe der Subvention wird sodann vom zuständigen Gemeindeorgan auf Grund des Prüfungsergebnisses festgesetzt.

### **§ 11 Sicherstellung**

Erfolgt die Förderung durch ein Darlehen, so kann die Sicherstellung in einer vom Magistrat der Stadt Innsbruck festzulegenden Form verlangt werden. Die Art der Sicherstellung hat sich nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu richten.

### **§ 12 Bedingungen und Auflagen**

Die Förderung eines Vorhabens bedarf jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des Stadtsenates. Die Antragsprüfung, Abwicklung und Kontrolle des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Magistrat.

Eine Bewilligung kann von allfälligen Auflagen und Bedingungen, wie zum Beispiel Vornahme einer öffentlichen Ausschreibung und Vergabe an den Bestbieter abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung einer Bedingung oder Nichteinhaltung einer Auflage kann die Subvention wie bei widmungswidriger Verwendung zurückgefordert werden.

### **§ 13 Ausnahmebestimmung**

In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Subventionsordnung abweichende Gewährung einer Förderung im Einzelfall auch durch den Stadtsenat mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.



## **§ 14 Veröffentlichung**

1) Für alle Bereiche, in denen die Stadt Innsbruck Förderungen nach diesen Richtlinien gewährt, werden bis zum 30.06. eines jeden Jahres Aufstellungen der im Vorjahr nach diesen Richtlinien ausbezahlten Förderungen auf der Internetseite der Stadt Innsbruck veröffentlicht. Diese Aufstellungen enthalten mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Förderungen folgende Informationen:

FörderungsempfängerIn  
Verwendungszweck der Förderung  
Höhe der Förderung

(2) In Bezug auf folgende Förderungen enthalten die Aufstellungen nach Abs. 1 lediglich die insgesamt pro Förderart ausbezahlte Fördersumme:

1. Förderungen bis zu einem Betrag von € 1.000,--, wobei Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber für die genannte Grenze zusammenzurechnen sind,
2. Förderungen, deren personenbezogene Veröffentlichung sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt.

(3) Die Zustimmungserklärung gemäß § 5 Abs. 4 zur Veröffentlichung der/des Förderungsempfängerin/-empfängers, des Verwendungszweckes und der Höhe der Förderung kann jederzeit von der/dem FörderungsempfängerIn schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs der Zustimmung behält sich die Stadt Innsbruck eine Prüfung vor, ob dennoch eine Veröffentlichung dieser Daten nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessensabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 möglich ist.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes oder dieser Richtlinien sind wirkungslos.

(3) Alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren und Spesen hat die/der FörderungswerberIn zu tragen. Die FörderungswerberInnen haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen die Bestimmungen dieser Subventionsordnung bekannt sind und dass sie dieselben vorbehaltlos und für sie als verbindlich anerkennen.

(4) Für Streitigkeiten aus dem durch die Subvention begründeten Rechtsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

(5) Diese Subventionsordnung tritt am 1.8.2010 in Kraft.